

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg

Nr 16

Donnerstag, 14. August

1913

(Ord. 6. 8. 1913 Nr 9397.)

Die Beichten der weiblichen Ordenspersonen betr.

Das in Nr 6 S. 151 f. im lateinischen Text abgedruckte Dekret der S. Congregatio de Religiosis vom 3. Februar 1913 in vorstehendem Betreff veröffentlicht wir nachstehend in der in Nr 9 der Acta Apostolicae Sedis S. 243 ff. des laufenden Jahrgangs enthaltenen authentischen deutschen Übersetzung:

Dekret

über die Beichten der Klosterfrauen mit feierlichen sowohl wie mit einfachen Gelübden.

Nachdem bis jetzt, entsprechend den Bedürfnissen und Umständen, viele Gesetze behufs Regelung der sakramentalen Beichte der Schwestern mit feierlichen sowohl wie mit einfachen Gelübden erlassen worden sind, schien es nunmehr angezeigt, dieselben zu ordnen und mit einigen Abänderungen in ein einziges Dekret mit folgendem Wortlaut zusammenzufassen:

1. Für jede Kommunität von Schwestern mit feierlichen sowohl wie mit einfachen Gelübden soll in der Regel nur ein ordentlicher Beichtvater aufgestellt werden; es sei denn, daß die große Anzahl der Schwestern oder irgend ein anderer triftiger Grund es notwendig mache, daß zwei oder mehrere aufgestellt würden.

2. Der ordentliche Beichtvater darf in der Regel nicht über drei Jahre im Amte verbleiben. Dessenungeachtet kann ihn der Bischof oder Ordinarius zum zweitenmal oder auch zum drittenmal auf weitere drei Jahre bestätigen:

- a) wenn er wegen Mangels an Priestern, die für ein solches Amt geeignet sind, nicht anders vorsehen kann, oder
- b) wenn die Mehrheit der Schwestern, mit Einschluß auch derjenigen, die in anderen Fällen kein Stimmrecht haben, in geheimer Abstimmung um die Bestätigung bitten, vorausgesetzt jedoch, daß für jene, die nicht dafür stimmen, wenn sie es wünschen, in anderer Weise vorgeesehen wird.

3. Mehrmals im Jahre gebe man jeder religiösen Kommunität einen außergewöhnlichen Beichtvater, dem

alle Schwestern sich stellen müssen, wenigstens um den Segen zu empfangen.

4. Für jede religiöse Niederlassung müssen vom Ordinarius einige Priester bezeichnet werden, die von den Schwestern in Einzelfällen behufs Ablegung der hl. Beichte leicht gerufen werden können.

5. Wenn irgend eine Schwester, sei es zur Beruhigung ihres Gewissens, sei es um in der religiösen Vollkommenheit größere Fortschritte zu machen, einen besonderen Beichtvater oder geistlichen Leiter verlangen sollte, so soll dieser ihr vom Ordinarius ohne Schwierigkeit gewährt werden; nichtsdestoweniger wird dieser darüber wachen, daß aus einem solchen Zugeständnis keine Mißbräuche erwachsen, und wenn ein Mißbrauch erwächst, so soll er auf kluge Weise Sorge tragen, ihn zu beheben, doch so, daß die Gewissensfreiheit immer gewahrt bleibt.

6. Wenn die religiöse Niederlassung dem Ordinarius des Ortes unterworfen ist, wird dieser die betreffenden Priester für das Amt des ordentlichen sowohl als des außerordentlichen Beichtvaters wählen; wenn sie hingegen einem Ordensobern unterworfen ist, wird dieser die Priester für das Amt eines Beichtvaters dem Ordinarius des Ortes präsentieren, dessen Sache es ist, ihnen die Vollmacht zum Beicht hören zu erteilen.

7. Mit dem Amte eines Beichtvaters, sei es des ordentlichen, außerordentlichen oder besonderen, können sowohl Weltpriester als auch, mit Erlaubnis ihrer Oberen, Ordenspriester betraut werden, vorausgesetzt jedoch, daß sie nicht über die Schwestern Vollmacht im äußeren Rechtsbereich haben.

8. Diese Beichtväter müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben und sich durch einen unbescholtenen Lebenswandel und durch Klugheit auszeichnen; der Ordinarius kann jedoch aus einem triftigen Grunde und auf eigene Verantwortung hin hierzu auch Priester bestimmen, die dieses Alter noch nicht erreicht haben, vorausgesetzt jedoch immer, daß sie sich durch die erwähnten Geistes Eigenschaften auszeichnen.

9. Der ordentliche Beichtvater kann nicht zum außerordentlichen ernannt, noch kann er, abgesehen von den in

Abſatz 2 erwähnten Fällen, als ordentlicher Beichtvater von neuem beſtätigt werden, vor Ablauf eines Jahres nach ſeiner Amtszeit. Der außerordentliche Beichtvater hingegen kann auch ſofort für das Amt des ordentlichen Beichtvaters beſtimmt werden.

10. Alle Beichtväter von Schwestern, ob mit feierlichen oder einfachen Gelübden, ſollen ſich davor hüten, in die innere oder äußere Leitung der Kommunität ſich einzumischen.

11. Wenn irgend eine Schwester einen außerordentlichen Beichtvater verlangen ſollte, ſo iſt es keiner Oberin erlaubt, entweder ſelbſt oder durch Mittelsperſonen, direkt oder indirekt, nach den Gründen dieſes Verlangens zu forſchen, ſich der Bitte ſei es durch Worte oder durch Handlungen zu widerſetzen oder in irgend einer Weiſe ihr Mißfallen darüber zu zeigen. Sollte eine Oberin ſo handeln, ſo muß ſie das erſtemal vom zuſtändigen Ordinarius ermahnt werden; wenn ſie ein zweitesmal ſich verſehlt, ſo muß ſie von demſelben abgeſetzt werden, nachdem er jedoch zuvor die Hl. Kongregation für Ordensleute gehört hat.

12. Es iſt den Schwestern verboten, untereinander über die Beichte der Mißſchwestern zu ſprechen und ſich tadelnde Urteile zu erlauben über jene, die bei einem andern als dem aufgeſtellten Beichtvater beichten; im Übertretungsfall ſind ſie von der Oberin oder vom Ordinarius zu beſtrafen.

13. Wenn die beſonderen Beichtväter, die in ein Kloſter von Schwestern mit feierlichen oder mit einfachen Gelübden gerufen werden, bemerken, daß die Schwestern, die ſich bei ihnen einfinden, von keinem triftigen Grunde, ſei es der Notwendigkeit oder des geiſtlichen Nutzens, geleitet werden, ſo ſollen ſie ſie mit Klugheit entlaſſen. Auch ſollen ſich alle Schwestern merken, daß ſie von dem ihnen zugeſtandenen Rechte, einen beſonderen Beichtvater zu verlangen, nur im Hinblick auf ihren geiſtlichen Vorteil und größeren Fortſchritt in den Tugenden einer Ordensperſon, nicht aber aus menſchlichen Beweggründen, Gebrauch machen ſollen.

14. So oft ſich die Schwestern mit feierlichen oder einfachen Gelübden aus irgendeinem Grunde außerhalb des Hauſes, dem ſie angehören, befinden, iſt es ihnen erlaubt, in jeder beliebigen Kirche oder jedem Oratorium, auch einem halböffentliſchen, und bei jedem für beide Geſchlechter approbierten Beichtvater zu beichten. Die Oberin darf das nicht verbieten, noch ſoll ſie ſich darüber erkundigen, nicht einmal indirekt; auch ſind die Schwestern nicht gehalten, der Oberin dieſesbezüglich irgend etwas mitzuteilen.

15. Jede Schwester mit feierlichen oder einfachen Gelübden kann im Falle ſchwerer Erkrankung, auch wenn keine Todesgefahr vorliegt, irgend einen für die Beichte

approbierten Prieſter rufen und bei ihm während der beſagten ſchweren Krankheit ſo oft beichten, als ſie es für gut findet.

16. Dieſes Dekret muß beobachtet werden von allen religiöſen Frauengenoffenſchaften, ſowohl von denen mit feierlichen, als von denen mit einfachen Gelübden, auch von den Oblatinnen und von anderen frommen Genoffenſchaften, welche keine Gelübde ablegen, auch wenn es ſich nur um ein Diözeſaninſtitut handelt. Es verpflichtet auch jene Kommunitäten, die der Jurisdiktion eines Ordensprälaten unterſtellt ſind, und wenn dieſer nicht für die getreue Beobachtung dieſes Dekrets Sorge trüge, müßte der Biſchof oder Ordinarius des betreffenden Ortes als Delegierter des Hl. Stuhles es tun.

17. Dieſes Dekret muß den Regeln und Konſtitutionen eines jeden religiöſen Inſtitutes beigelegt und einmal im Jahre im Kapitel in Gegenwart aller Schwestern in der Landeſſprache vorgeleſen werden.

Seine Heiligkeit Pius X geruhte, nach Kenntniſnahme des Gutachtens der Kardinäle der Hl. Kongregation für Ordensleute, die am 31. Januar 1913 in Plenarſitzung im Vatikan verſammelt waren, und nach erfolgter Berichterſtattung des unterzeichneten Sekretärs, dieſes Dekret in allen ſeinen Teilen zu approbieren und zu beſtätigen und ſeine Veröffentlichung zu verordnen, damit es in Zukunft von allen, die es angeht, pünktlich beobachtet werde.

Dieſes Dekret ſoll gelten ungeachtet jeder gegenteiligen Beſtimmung, ſollte ſie auch beſondere und eigene Erwähnung verdienen.

Gegeben zu Rom, aus der Sekretarie der Hl. Kongregation für Ordensleute, am 3. Februar 1913.

Fr. J. C. CARD. VIVES, *Präfekt.*

L. † S.

† Donatus, Erzbischof von Ephesus, *Sekretär.*

(Ord. 7. 8. 1913 Nr 7091.)

Den kirchenmuſikalischen Hochſchulkursus in Straßburg im Elſaß betr.

Auf Wunsch des Herrn Seminarregens Profefſors Dr. Mathias in Straßburg geben wir bekannt, daß ein kirchenmuſikalischer Hochſchulkursus für Geiſtliche und Studenten der Theologie in der katholiſchen Garniſonskirche (Arnoldsplatz) zu Straßburg i. Elſ. vom 21. bis zum 23. Auguſt l. Jſ. abgehalten wird.

Wir empfehlen die Teilnahme an dieſem Hochſchulkursus.

Der Kursus beginnt Donnerſtag, 21. Auguſt, vormittags 11 Uhr und ſchließt Samstag, 23. Auguſt, nach-

mittags 6 Uhr. Er umfaßt theologische Vorlesungen und erläuternde praktische Proben.

Die ersteren werden gehalten von den derzeitigen Dekanen der theol. Fakultäten von Paderborn und Straßburg, Professor Dr. Müller und Professor Dr. Stapper, von Universitätsprofessor, Prälat und Hofrat Dr. Swoboda von Wien, Seminarregens Dr. Schreiber aus Fulda und Dr. Mathias aus Straßburg.

Bezüglich des Programms der Vorträge und Ausführungen wird Herr Professor Dr. Mathias, Seminarregens in Straßburg, Bruderhofgasse 2, Auskunft erteilen. Es ist übrigens schon in den Tagesblättern veröffentlicht worden.

Freiburg, 7. August 1913.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 13. 8. 1913 Nr 9562.)

Altaria portatilia betr.

An die Erzb. Pfarrämter und Pfarrkuratien.

Wenn altaria portatilia verfügbar geworden sind, ist uns Anzeige zu erstatten.

Freiburg, 13. August 1913.

Erzbischöfliches Ordinariat

Pfründeauschreiben

Heddesheim, Dekanat Weinheim, mit einem Einkommen von 5221 *M.* außer 110 *M.* 86 *S.* für Abhaltung von 89 gestifteten Jahrtagen. Dem zukünftigen Pfründnießer wird eine jährliche Abgabe von 1500 *M.* an den Baufonds Heddesheim zur Auflage gemacht.

Schönau, Dekanat Weinheim, mit einem Einkommen von 1481 *M.* außer 151 *M.* 58 *S.* für Abhaltung von 105 gestifteten Jahrtagen, darunter 4 Jahrtage mit 6 *M.* Gebühren, die auf der Pfarrei selbst ruhen.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Gesuche um Präsentation vonseiten Allerhöchst desselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

13. Juli: Hermann Maier, Pfarrer mit Abs. von Hartheim, Pfarrverweser in Horn, auf diese Pfarrei.

20. Juli: Stefan Bilger, Pfarrer mit Abs. von Nußloch, Pfarrverweser in Neukirch, auf diese Pfarrei.
22. " Fridolin Stauß, Pfarrer in Steinhofen, auf die Pfarrei Beringendorf.
27. " Otto Wachenheim, Spiritual im Provinzhaus Hegue, auf die Pfarrei Neuzingen.
3. Aug.: Heinrich Götz, Pfarrer in Steinbach, Def. Buchen, auf die Pfarrei Großrinderfeld.
3. " Josef Scheu, Pfarrer in Neckarhausen, auf die Pfarrei Bohligen.
5. " Josef Leible, Pfarrer in Immendingen, auf die Pfarrei Limpach.
10. " Karl August Lehmann, Pfarrer in Grafenhausen, Def. Stühlingen, auf die Pfarrei Messelried.
10. " Alois Dörr, Pfarrer in Kupprichhausen, auf die Pfarrei Distelhausen.
10. " Karl Johann Dolland, Pfarrer in Steinsfurt, auf die Pfarrei Forchheim, Def. Eendingen.
10. " Adolf Walz, Pfarrverweser in Nußloch, auf die Pfarrei Hochemmingen.
10. " Christian Lehmann, Pfarrverweser in Distelhausen, auf die Pfarrei Bankholzen.
10. " Ludwig Baier, Pfarrer mit Abs. von Unteribach, Pfarrverweser in Böhlingen, auf die Pfarrei Kettigheim.

Resignation

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben die Resignation des Pfarrers Eduard Schäfer auf die Pfarrei Huttenheim cum reservatione pensionis unter dem 4. August d. J. angenommen.

Ernennung

Vom Kapitel Linzgau wurde Pfarrer Ignaz Rieger in Bermatingen zum Definitor gewählt. Die Wahl wurde unter dem 4. August d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Versetzungen

18. Juli: Franz August Keller, Vikar in Oberbergen, als Pfarrverweser daselbst.
24. " Otto Umhey, Vikar in Lippertsreute, i. g. G. nach Schonach.

24. Juli: Lorenz Frommhold, Vikar in Urloffen, i. g. E. nach Ebnet.
24. " August Lehr, Vikar in Destringen, i. g. E. nach Schönau, Def. Wiesental.
24. " Otto Lauber, Vikar in Ettenheim, i. g. E. nach Gernsbach.
24. " Hermann Ruf, Vikar in Bleichheim, i. g. E. nach Lippertsreute.
24. " Anton Sälinger, Vikar in Stühlingen, i. g. E. nach Singen.
24. " Josef Kürner, Vikar in Wiesloch, i. g. E. nach Stühlingen.
24. " Josef Lipps, Vikar in Ottenhöfen, i. g. E. nach Mühlhausen, Def. Engen.
24. " Peter Mossemann, Vikar in Herrischried, i. g. E. nach Ottenhöfen.
24. " Johann Baptist Frey, Vikar in Schonach, i. g. E. nach Herrischried.
24. " Bernhard Schelb, Vikar in Glottertal, i. g. E. nach Osterburken.
24. " Karl Josef Fischer, Vikar in Gernsbach, i. g. E. nach Freiburg-Günterstal.
24. " Alois Linz, Vikar in Karlsruhe, St. Bonifatius, i. g. E. nach Heidelberg, ad S. Spir.
24. " Franz Josef Stang, Vikar in Reichenbach, i. g. E. nach Steinbach.
24. " Karl Heller, Vikar in Singen, i. g. E. nach Karlsruhe-Mühlburg.
24. " Bertold Weißer, Vikar in Krenkingen, i. g. E. nach Münchweier.
24. " Franz August Laub, Vikar in Mühlhausen, Def. Engen, i. g. E. nach Dettingen.
24. " Hermann Schottmüller, Vikar in Ballrechten, i. g. E. nach Neudenu.
24. " Andreas Tröschler, Vikar in Konstanz-Petershausen, i. g. E. nach Mannheim, Herz-Jesupfarrei.
24. " Josef Schurr, Vikar in Karlsruhe, St. Stefan, i. g. E. nach Breisach.
24. " Eugen Augenstein, Vikar in Mannheim, ad S. Seb., i. g. E. nach Konstanz, Münsterpfarrei.
24. " Johann Strittmatter, Vikar in Rickenbach, i. g. E. nach Peterstal.
24. " Ulrich Waibel, Vikar in Pforzheim, i. g. E. nach Billingen.
24. " Michael Schiel, Vikar in Ebnet, i. g. E. nach Uffigheim.
24. " Karl Ziegler, Vikar in Uffigheim, i. g. E. nach Ballrechten.

24. Juli: Wilhelm Buckl, Vikar in Schönau, Def. Wiesental, i. g. E. nach Destringen.
24. " Otto Bürck, Vikar in Sentenhart, i. g. E. nach Oberrotweil.
28. " Georg Ziegler, Vikar in Kettigheim, als Pfarrverweser nach Sentenhart.
6. Aug.: Otto Lauber, Vikar in Gernsbach, i. g. E. nach Wiesental.
6. " Richard Eugen Wörner, Vikar in Wiesental, i. g. E. nach Huttenheim.
6. " Josef Diemer, Vikar in Huttenheim, i. g. E. nach Bettmaringen.

Die Anweisung der Neupriester des Jahres 1913.

- Bächle Josef von Säckingen als Vikar nach Zell, Def. Wiesental.
- Bär Karl von Dnsbach als Vikar nach Weingarten, Def. Bruchsal.
- Barth Otto von Huttenheim als Vikar nach Stausen.
- Beil Alfons von Obereggingen als Vikar nach Bunn-dorf, Def. Stühlingen.
- Beiter August von Höfendorf als Vikar nach Bur-ladingen.
- Beuchert Edmund von Neusatz als Vikar nach Ladenburg.
- Burkard Franz von Singheim als Vikar nach Bräunlingen.
- Dold Richard von Oberprechtal als Vikar nach Karlsruhe, St. Bonifaz.
- Ebel Johann von Osterburken als Vikar nach Hund-heim.
- Eiffler Emil von Sinsheim als Vikar nach Pforz-heim.
- Faller Karl von Neusatz als Vikar nach Ettenheim.
- Faß Josef von Mittelschefflenz als Vikar nach Ett-lingen.
- Förh Emil von Malsch, Def. Ettlingen, als Vikar nach Schuttern.
- Fränznick Anton von Rohrbach als Vikar nach Neustadt.
- Futterer Adolf von Riegel als Vikar nach Ricken-bach.
- Harbrecht Alfons von Schwarzach als Vikar nach Grombach.
- Hock Anton von Pilsfringen als Vikar nach Wiesloch.
- Hog Gustav von Offenburg als Vikar nach Karls-ruhe-Grüntwinkel.
- Hurst Franz von Rammersweier als Vikar nach Riedern.

Johmann Jakob von Mannheim als Vikar nach
Offenburg, zum hl. Kreuz.
Frion Klemens von Dürheim als Vikar nach
Dogern.
Kaifer Bernhard von Blumenfeld als Vikar nach
Schliengen.
Keller Leo von Kilsheim als Vikar nach Glottertal.
Kreidler Karl von Dießen als Vikar nach Rangen-
dingen.
Löffler Johann von Oberglasshütten als Vikar nach
St. Trudpert.
Lorenz Sebastian von Fautenbach als Vikar nach
Renchen.
Martin Philipp von Oberwittighausen als Vikar
nach Seckenheim.
Merk Josef von Seewangen als Vikar nach
Hausen i. R.
Mehinger Josef von Ottersweier als Vikar nach
Friedenweiler.
Müller Franz von Karlsruhe als Vikar nach St.
Leon.
Mußler Josef von Schuttern als Vikar nach Wald-
kirch, Def. Waldshut.
Nold Karl von Karlsruhe als Vikar nach Dörles-
berg.
Rombach Paul von Friedenweiler als Vikar nach
Bühlertal.
Schag Dtmir von Gpasingen als Vikar nach Mühl-
hausen, Def. Waibstadt.
Schießle Josef von Rust als Vikar nach Bleich-
heim.
Schlegel Hermann von Haslach als Vikar nach
Ebringen.
Schmitt Leopold von Würzburg als Vikar nach
Freiburg, Dompfarrei.
Schneider Hermann von Gengenbach als Vikar nach
Hochsal.
Schweizer Josef von Stegen als Vikar nach
Appenweiler.

Schfried Karl von Meersburg als Vikar nach
Karlsruhe, St. Stefan.
Stuber Philipp von Oberweier als Vikar nach
Moos.
Studer Wilhelm von Freiolsheim als Vikar nach
Schutterwald.
Thoma Emil von Freiburg als Vikar nach Furt-
wangen.
Thoma Richard von Buchholz als Vikar nach Er-
zingen.
Wögtle Josef von Bilsingen als Vikar nach Mann-
heim, ad S. Sebast.
Wacker Wilhelm von Nordweil als Vikar nach
Rheinfelden.
Weniger Alois von Schweinberg als Vikar nach
Bühl, Def. Ottersweier.
Wegel Gustav von Schönau als Vikar nach Ur-
loffen.

Tierbfälle

27. Juli: Leopold Eisen, resignierter Pfarrer von
Waltershofen, † in Bühl, Def. Ottersweier.
28. „ Karl Vogt, resignierter Pfarrer von Sen-
tenhart, † in Neuburg a. D.
29. Juli: Dr. Franz Xaver Leopold Lender,
Päpstlicher Hausprälat, Erzb. Geistl. Rat,
Dekan des Kapitels Ottersweier, Pfarrer
in Sasbach.

R. I. P.

Mesnerdienstbesetzungen

Als Mesner wurden bestätigt am

26. Juni: Waggonarbeiter Josef Götz an der Pfarrkirche
in Steinmauern.
17. Juli: Schuhmacher Johann Josef Seubert an der
Pfarrkirche in Uffigheim.

